

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

36 (12.2.1879)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 8. Febr. 23. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obkircher. (Schluß aus der gestrigen Beilage.)

§ 84 wird nicht beanstandet. Zu § 85, welcher nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer lautet:

„Wenn das Erwerbsteuer-Kapital einzelner gewerblicher Unternehmungen mindestens ein Zehntel des Gesamt-Steuerkapitals der Gemeinde beträgt und dieselben durch den Bezug mit ihrem ganzen Steuerkapital zur Gemeindebesteuerung, im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unhältnismäßig stark belastet würden, so können die betreffenden Steuerpflichtigen verlangen, daß ihr Erwerbsteuer-Kapital nur in einem ermäßigten Betrag bei dem Umlageauschlag zu Grunde gelegt werde.“

Diese Ermäßigung darf nicht unter sechs Zehntel des vollen Steuerkapital-Betrages herabgehen.

Bei Beurtheilung dieses Verlangens ist das Maß der Theilnahme der fraglichen Unternehmungen an dem aus dem wirtschaftlichen Aufwand der Gemeinde erwachsenden Nutzen zu Grund zu legen.

Dabei sind aber einerseits die von dem betreffenden Steuerpflichtigen zur Erfüllung einzelner Gemeindefürsorge freiwillig übernommenen Leistungen und die Vorteile, welche der Gemeinde hieraus, sowie aus dem in Frage stehenden gewerblichen Betrieb überhaupt zugehen, andererseits die der Gemeinde auch mittelbar durch den fraglichen Betrieb erwachsenden oder unter Umständen in Aussicht stehenden Lasten in billiger ausgleichender Weise in Berücksichtigung zu ziehen.

Streitigkeiten über das Maß des Bezuges der fraglichen Steuerkapitalien entscheiden die Verwaltungsgerichte.“

und zu welchem die Kommission nur die einzige Aenderung vorgeschlagen hat, in der ersten Zeile statt „des Gesamt-Steuerkapitals“ zu setzen „des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals“, ergreift das Wort

Graf v. Verlichingen, um zu erklären, daß er diesem Paragraphen nicht zustimmen könne. Er sei der Ansicht, daß man den gewerblichen Unternehmungen nicht solche Begünstigungen zuwenden sollte. Er sehe die Fabriken auf dem Lande überhaupt nicht für ein Glück für die Gemeinden an; momentan möge es gewinnbringend für die Gemeinde sein. Wenn aber die Krisis eintrete, dann entstünden bleibende Nachteile für die Gemeinden, von denen jener nicht der geringste sei, daß die künftige Generation anstatt aus einer gesunden Landbevölkerung eine Fabrikbevölkerung bestche.

Ministerialpräsident Stöcker rechtfertigt die in diesem Paragraphen den gewerblichen Unternehmungen zugeordnete Begünstigung. Es sei hier nicht davon die Rede, durch ein solches Steuerprivilegium Fabriken in die Gemeinde zu ziehen; es sollte vielmehr hier gewissen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Bekanntlich habe es früher den sogenannten Fabrikanten-paragraphen gegeben, in Folge dessen sich eine größere Anzahl von gewerblichen Unternehmungen in Landorten niedergelassen habe. Dieser Paragraph sei eines Tages aus der Gemeindeordnung verschwunden, was zur Folge hatte, daß einige gewerbliche Etablissements in außerordentlich harter Weise zu den kommunalen Lasten beigezogen wurden. Die-

sen Mißverhältnissen Rechnung zu tragen habe sich die Großh. Regierung für verpflichtet erachtet.

Es sei mit dieser Bestimmung in § 85 nicht gesagt, daß diese Begünstigung eintreten müsse; man gebe damit der betreffenden Unternehmung nur einen Anspruch darauf, zu verlangen, daß untersucht werde, ob bei ihr die Voraussetzungen für das Platzgreifen jener Begünstigung zutreffen.

Die Großh. Regierung würde die gleiche Rücksicht auch — wie sie dies in der That ursprünglich beabsichtigt habe — auf die größeren liegenschaftlichen Komplexe genommen haben, wenn sich nicht gezeigt hätte, daß dadurch eine größere Anzahl kommunaler Verbände die Grundlage ihrer Leistungsfähigkeit eingebüßt haben würde.

Nach einer Bemerkung des Geheimrath Grashof wird die Diskussion geschlossen.

Der Berichterstatter Freih. Rud. v. Rüdert glaubt nicht, daß die socialen Nachteile, welche die Fabriken den Gemeinden bringen, so schwerwiegend seien, um denselben eine steuerliche Begünstigung zu versagen.

Die hier in Frage stehende Bestimmung werde nur in ganz außerordentlich seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Es lasse sich aber nicht bestreiten, daß Verhältnisse eintreten können, in welchen eine solche Begünstigung gerechtfertigt und geboten sei.

§ 85 wird hierauf unbeanstandet angenommen, ebenso ohne Debatte die §§ 86, 87 und 88.

Zu § 89, welcher nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer lautet:

„Außer den in § 50 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts genannten Personen sind von der Leistung persönlicher Dienste, soweit sie den Eigenthümern oder Miethern bestimmter Liegenschaften obliegen, befreit: die Beamten und Angestellten des Reichs und des Staates, die Standes- und Grundherren, die Geistlichen, Lehrer, die zum aktiven Militärdienste gehörigen Militärpersonen, endlich alle nicht bürgerlichen Einwohner, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben.“

Weitere Befreiungen können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ausgesprochen werden.“

hat die Kommission den Antrag gestellt:

„In Zeile 2 nach „soweit sie“ wieder einzuschalten „nicht“. In Zeile 4 nach „Lehrer“ einzuschalten „Ärzte“.“

Graf v. Verlichingen stellt hier an die Großh. Regierung die Anfrage, ob auch pensionirte Beamte und Offiziere von der Leistung persönlicher Dienste befreit sein sollen.

Ministerialrath Dr. Arnspurger: Der in § 89 hinsichtlich der Beamten getroffenen Bestimmung liege die Erwägung zu Grunde, daß diese Bediensteten verpflichtet sind, ihre ganze Zeit dem öffentlichen Dienste zu widmen. Hieraus ergebe sich, daß ein pensionirter Beamter die in Rede stehende Befreiung nicht für sich beanpruchen könne. Was die pensionirten Offiziere anlangt, so könne bezüglich dieser eine bestimmte Auskunft nicht ertheilt werden; es handle sich hier um die beschränkte Auslegung der Militärkonvention und es werde Sache der Verwaltungsgerichte sein, im einzelnen Falle die Entscheidung zu treffen.

§ 89 wird hierauf angenommen, ebenso ohne Debatte § 90.

Zu § 91 hat nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer folgenden Wortlaut:

Dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung bezw. dem Bürgerausschuß treten je ein gewählter Vertreter der umlagepflichtigen Einwohner der Gemeinde,

welche in derselben das Bürgerrecht nicht besitzen, und der in der Gemarkung nur Begüterten oder in solcher nur Gewerbetreibenden (Ausmärker) bei, wenn über folgende Gegenstände der Gemeindeverwaltung berathen und Beschluß gefaßt werden soll:

- 1) über die Aufstellung des Voranschlags und Festsetzung der jährlichen Umlage auf Grund desselben;
- 2) über die Errichtung neuer ständiger Gemeindefürsorge und die dafür aufzuwerfenden Gehalte;
- 3) über neue Erwerbungen, Herstellung von Neubauten, Aufnahme von Anlehen, sofern hierzu die Zustimmung des Bürgerausschusses bezw. der Gemeindeversammlung erforderlich ist und zur Bezahlung des Kaufpreises bezw. des Bauaufwandes oder zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen Umlagen erhoben werden müssen;
- 4) über die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinden — § 90;
- 5) über Veränderung der Steuerkapitalien, die auf die Beitragspflicht der nicht bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker einen Einfluß ausüben;
- 6) über die Prüfung, Abhör und Verbessehung der Gemeindefürsorge, wenn in dem betreffenden Rechnungsjahr Umlagen erhoben worden.

Zur Berathung über andere Gegenstände, welche auf die Erhebung von Umlagen in einer Gemeinde von Einfluß sind, kann die Staatsbehörde den Bezug der bezeichneten Vertreter anordnen, sofern die Beschlußfassung der staatlichen Genehmigung unterliegt.

Beträgt das zu den Gemeindefürsorgebeitragspflichtigen Steuerkapital der einen oder andern vorbezeichneten Klasse von Steuerpflichtigen mindestens ein Fünftel des Gesamt-Steuerkapitals, so erhöht sich die Zahl der beizuziehenden Vertreter der fraglichen Klasse auf zwei.

Die Wahl dieser Vertreter findet alle drei Jahre, unmittelbar nach Erneuerung des Gemeinderaths durch die betreffenden Steuerpflichtigen statt.

Bei dieser Wahl können Standesherrn, Domänenfiskus, Stiftungen das Wahlrecht durch Stellvertreter ausüben.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Wählbar ist jeder Staatsbürger, der auch in den Gemeinderath wählbar ist.

Die weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der fraglichen Vertreter werden durch Verordnung getroffen.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so ruht die Vertretung der fraglichen Klasse von Steuerpflichtigen bis zur nächsten Neuwahl. Geht innerhalb der Wahlperiode einer der gewählten Vertreter ab, so tritt an dessen Stelle während der betreffenden Wahlperiode der höchstbesteuerte, nicht bürgerliche Einwohner bezw. Ausmärker, welcher in den Gemeinderath wählbar ist.

Die Kommission beantragt in Abf. 3 statt „Gesamt-Steuerkapitals“ zu setzen „gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals“.

Statt Abf. 5 und 6:

Das Wahlrecht des Einzelnen wird nach dem Steuerkapital in der Weise bemessen, daß auf je 2000 M. eine Wahlstimme entfällt, wer weniger besitzt aber gleichwohl eine Stimme abzugeben hat. Der Wahlberechtigte kann sich vertreten lassen oder seinen Wahlvorzuschlag einbringen. Der Berichterstatter Freih. Rud. v. Rüdert spricht sich eingehend über die von der Kommission zu diesem Para-

Dem Glücke ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 35.)

„Und nachdem ich drei Jahre lang ihr Sklave gewesen, wollen Sie mich hoffnungslos hinwegjagen?“ wendet er mit betrübtem Ausdruck ein. „Bedenken Sie, Myra, um mich ist es geschehen, wenn Sie mich abweisen. Es wird ein Fall von moralischem Todschatze sein; denn ich werde den kürzesten Weg erwählen, um mich zu retten, in finanzieller Beziehung, wenn ich kann, — in körperlicher Beziehung ohne Zweifel. Ich werde mich aufs Spiel setzen und Alkohol trinken. Wenn Sie wieder etwas von mir hören, so wird es wohl in den Todesanzeigen sein. Leben Sie wohl!“

„Warten Sie einen Augenblick, Lord Carlwood!“ ruft Myra.

„Ein Jahrhundert, wenn Sie wünschen.“

„Soll ich einen Handel mit Ihnen schließen?“

„Sagen Sie, daß Sie in sechs Monaten von heute ab mein werden wollen.“

„Nein, das kann ich nicht. Wenn ich aber binnen einem Jahre noch frei bin, können Sie die Erfüllung meines Versprechens fordern.“

„Das heißt, Sie wissen, daß Sie in der Zwischenzeit irgend einen Anderen heirathen werden,“ sagt Lord Carlwood betrübt.

„Ich weiß nichts. Meine Zukunft ist noch ganz in Dunkelheit gehüllt. Wenn aber meine Hoffnung binnen einem Jahre sich nicht verwirklicht hat, so werde ich wissen, daß sie sich nie verwirklichen wird, und ich werde dann frei sein, Sie zu heirathen, und wenn ich Ihnen meine Liebe nicht schenken kann, so sollen Sie im schlimmsten Falle meine Achtung und meine Dankbarkeit haben.“

„Mehr verlange ich nicht. Aber ein Jahr ist so lang.“

„Eine Londoner Saison, ein wenig Fischen und Jagen, und das Jahr ist zu Ende.“

„Nun, ich werde mich wohl dazwischen ergeben müssen, es ist aber recht hart für mich.“

„Er bittet noch eine Zeit lang, steht und bittet mit so viel Beredt-

samkeit, als ihm zu Gebote steht; aber Myra bleibt unerschütterlich wie ein Fels, und endlich emsert er sich, tief enttäuscht, wiewohl nicht ganz hoffnungslos.“

„Sie werden wohl sogleich nach London zurückkehren?“ fragt sie als er im Begriffe steht, sie zu verlassen.

„Nun — nicht gleich; ich habe wenigstens nichts fest beschlossen. Das Hotel hier ist recht nett, — ich gedenke noch ein paar Tage hier zu bleiben.“

Myra's Antlitz verfinstert sich ein wenig bei diesen Worten. Lord Carlwood bemerkt den Schatten und besteht nun um so mehr auf seinem Vorsatze. Der Andere, den sie liebt, muß hier sein, denkt er, und vielleicht kann er das Geheimniß ihrer Hoffnungen und Träume ergründen, wenn er seine Beobachtungsgabe richtig anwendet.

„Ich denke, Sie werden Heidenbergs nach einigen Stunden überdrüssig werden,“ sagt Myra.

„Nicht, wenn Sie mir gefallt, des Abends ein bis zwei Stunden bei Ihnen zuzubringen.“

Entschlossene Beträubtheit spiegelt sich mit peinlicher Genauigkeit in Mrs. Brandreth's Zügen wieder.

„O, wenn Sie nichts Besseres mit Ihrer Zeit anzufangen wissen, so werde ich Sie wohl kommen lassen müssen,“ sagt sie verdrüsslich.

„Ich bereite Sie aber darauf vor, daß ich durchaus keine angenehme Gesellschaft sein werde. Die unaußerselbstlichen Anstrengungen der letzten Saison haben mich erschöpft. Ich lebe nur noch halb und bin hierhergekommen, um zu vegetiren.“

„Ich werde versuchen, um ein wenig mit Ihnen zu vegetiren. Ich hätte durchaus nichts dawider, einer von zwei Zoophyten zu sein, welche dicht neben einander an einem Felsen lebten, wenn Sie der Auserwählte wären,“ erwidert Lord Carlwood und mit einem schlaffen Händedruck trennen sie sich.

Lord Carlwood hat sein Gesicht so fleißig zu einem Ausdruck vornehmer Leere dirigirt, daß seine Züge, trotzdem er bis zum Wahnsinn liebt, nur Gleichgültigkeit wiedergeben. Er hat nur einen Aus-

druck, denselben Ausdruck, den er zum Traualtar oder zum Heckerblock tragen würde.

Sieben und dreißigstes Kapitel.

„Seit jenem Tage lebten sie vereint in Glück und Frieden, lange, ohne Streit; Nicht Groll noch Haß konnte noch ein Feind erschüttern Ihres Standes ruh'ge Sicherheit.“

Sobald er erst in die treuen Augen seiner Gattin geblickt, sie wieder an sein sorgenschweres Herz gedrückt hat, gibt es keine Möglichkeit des Zweifel mehr für Hermann Westroy. Und so lange als er sich entschlossen fern von ihr hielt, konnte er sie verabschieden wohnen; nur so lange konnte er glauben, wie er es gethan, daß diese herrliche, vollendete Gestalt eine die tiefinnerste Verderbniß in sich tragende sein könne. Vertrauen, Liebe, Theilnahme, alles Schöne, was dieses Leben zu bieten vermag, sind Hermann und Coitza wiedergegeben, und sie besprechen ihre Zukunft mit dem biederem, treuen Deurance; glücklich und voller Hoffnung sitzen sie nebeneinander; auf die schimmernde, spiegelglatte See, die Badenben in ihren bunten, vielfarbigen Gewändern, auf den tiefblauen, lachenden Himmel hinansblickend, mit dem seltsamen Gefühl ihre Herzen mit dem Weltall im Einklang zu wissen. Und wo sind ihre Sorgen geblieben, — der entsetzliche Mann, der von ihrem Hause Besitz ergriffen hat, — der Pfandbrief, welcher die Zerstörung ihres häßlichen Heims bedeutet? — Das Alles sind nur Kallen in der Rechnung des Lebens, wenn jener mächtige Faktor, Liebe genannt, auf der rechten Seite des Hauptbuchs erscheint.

Es ist im Freundesrathe beschlossen worden, daß Coitza, von Deurance begleitet, mit dem Dampfboote heute Abend nach England zurückkehren soll. Sie werden sich direkt nach Southampton begeben, den Kleinen und die Wärterin abholen und dann nach Rockwithian weiterreisen, wo Mrs. Westroy ruhig unter dem Schutze des väterlichen Hauses verweilen soll, während Hermann seine Angelegenheiten erledigt und seine Einrichtung so vorthellhaft als möglich verkauft, um jenen unglücklichen Wechsel zu liquidiren.

(Fortsetzung folgt.)

graphen vorgelegene prinzipielle Aenderung aus, welche darin besteht, daß einerseits die Gruppe der staatsbürgerlichen Einwohner, andererseits die Auswärtler statt nach der Kopfzahl nach der Größe des Steuerkapitals, also nach der Größe des Interesses, welches sie vertreten, bemessen werden sollen.

Ministerialpräsident Stöcker erklärt sich im Prinzipie mit dieser Aenderung einverstanden, in welcher er eine Verbesserung der Vorlage erblickt. Dagegen scheint ihm der Ansaß von 2000 M. zu niedrig gegriffen. Es fehle hier allerdings jeder Anhaltspunkt, da man Erfahrungen in dieser Beziehung noch nicht gemacht habe.

Redner würde einen Ansaß von etwa 5000 M. für angemessener halten.

§ 91 wird alsdann nach kurzer Debatte nach den Vorschlägen der Kommission mit der Modifikation angenommen, daß in Absatz 5 statt 2000 M. zu setzen ist 4000 M. und daß nach diesem fünften Absatz als sechster Absatz eingeschaltet wird: „Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen Wahlstimmen.“

§ 92 wird ohne Debatte angenommen.

§ 93 lautet in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung:

„Den zur Berathung und Beschlußfassung nach §§ 91 und 92 Beigezogenen steht das volle Stimmrecht wie den Mitgliedern des Gemeinderaths zu; sie können von allen in Frage kommenden Akten und Urkunden Einsicht begehren.“

Bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths kommen die zur Berathung und Beschlußfassung Beigezogenen nicht in Betracht.

Die nöthig fallenden weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Theilnahme der fraglichen Personen an der Berathung und Beschlußfassung des Gemeinderaths, der Gemeinbeversammlung, bezw. des Ausschusses werden durch Verordnung getroffen.“

Die Kommission stellt folgende Anträge:

Statt Abf. 1, 2 und 3 die Abf. 2, 3 und 4 der Regierungsvorlage wieder herzustellen. (Dieselben hatten gelautet: „Den zur Berathung und Beschlußfassung Beigezogenen steht das volle Stimmrecht wie den Mitgliedern des Gemeinderaths zu; sie können von allen in Frage kommenden Akten und Urkunden Einsicht begehren und sind zur Ausführung des Rekurses hinsichtlich einzelner Beschlüsse der Gemeindebehörden berechtigt.“)

Bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths kommen die zur Berathung und Beschlußfassung Beigezogenen nicht in Betracht.

Die nöthig fallenden weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Theilnahme der fraglichen Personen an der Berathung und Beschlußfassung des Gemeinderaths, der Gemeinbeversammlung, bezw. des Bürgerausschusses werden durch Verordnung getroffen.“)

Sodann als Abf. 4 einzuschalten:

„Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind zur Berathung des Voranschlages auch dann einzuladen, wenn ihnen ein Stimmrecht gemäß § 91 oder 92 nicht übertragen ist. Sie sind in diesem Falle mit ihren Einwendungen zu hören und können solche schriftlich dem Voranschlag anhängen.“

Graf v. Berlichingen würde gegen das Gesetz stimmen, wenn Abf. 4 gestrichen würde; er müsse sich entschieden dagegen verwahren, daß den Grundherren bei jeder Gelegenheit Rechte gestrichen werden, welche ihnen verfassungsmäßig zustehen. Ein solches Recht stehe auch hier in Frage.

Ministerialpräsident Stöcker erwidert, daß hier nichts geändert werden wäre, was mit den deklarationsmäßigen Rechten des grundherrlichen Adels in Verbindung stehe, was Redner näher nachweist.

Der Paragraph wird hierauf nach den Vorschlägen der Kommission angenommen, ebenso ohne Debatte die Art. II, III und IV. Die namentliche Abstimmung über den ganzen Entwurf ergibt dessen einstimmige Annahme; Se. Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden enthält sich der Abstimmung.

Staatsminister Turban legt sodann dem Hause einen Gesetzentwurf die Aufhebung der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 betr. vor, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Carlsruhe, 21. Febr. 24. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichters Oblicher.

Am Regierungstisch: Staatsminister Turban, Geh. Legationsrath Dr. Hardeck, Ministerialrath Zoss, später Geh. Referendar Kilian, Ministerialrath Wielandt und Ministerialrath Beger.

Se. Großherzogl. Hoheit Prinz Karl und Geheimrath Renaud haben ihr Ausbleiben entschuldigt.

Vom Sekretariat wird der Einlauf einer Petition des Gemeinderaths und Eisenbahn-Komite's Buchen, „den Bau der Eisenbahn-Linie Sedach-Wiltensberg betreffend“, angezeigt.

Das Haus ertheilt zunächst dem zwischen Baden und Württemberg abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen ohne Diskussion einstimmig seine Zustimmung.

Sodann erstattet Frhr. v. Bodmann Namens der Kommission Bericht über die mit dem Schweizerischen Bundesrathe abgeschlossene Uebereinkunft, „die Grenzregulirung bei Konstanz betr.“. Der Antrag der Kommission geht auf Ertheilung der Zustimmung zu diesem Vertrage, welchem Antrage das Haus einstimmig beitrifft, nachdem Berathung in abgekürzter Form genehmigt worden war.

Es folgt als dritter Gegenstand der Tagesordnung die Erstattung und Berathung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf „die Ablösung der auf Privat-

rechts-Titel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend“.

Die Zweite Kammer hatte diesen Gesetzentwurf in ihrer Sitzung vom 29. Januar d. J. nach den Beschlüssen der Ersten Kammer mit einer einzigen Aenderung in § 4 angenommen.

§ 4 hatte nach den Beschlüssen der Ersten Kammer folgenden Wortlaut:

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Schulhäusern kommt in Anschlag wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt,

a. nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Verpflichtung bezieht, muthmaßlich durch ein neues ersetzt werden muß;

b. was dasselbe bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und

c. was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten wird.

2) Sind die nach Satz 1 b. und c. abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im 25fachen dieses Aufwandes.

3) Ist der Betrag 1 b. größer, als der nach Satz 1 c., so besteht der Kapitalanschlag der Last

a. im 25fachen der nach 1 c. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b. in dem mit Rücksicht auf Zins zu 4 Proz. berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaus (1 a.) weiter erforderlichen Unterhaltungsaufwandes, d. h. in dem jetzigen Werthe für eine Annuität, welche zur Bestreitung des Mehraufwandes an Unterhaltungskosten für das vorhandene Gebäude hinreicht.

4) Ist endlich der Betrag 1 c. größer, als jener nach Satz 1 b., so besteht der Kapitalanschlag der Last

a. im 25fachen der nach 1 b. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b. in dem mit Rücksicht auf Zins zu 4 Proz. und Zinseszins zu 2 Proz. berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaus (1 a.) fälligen Summe, um welche das 25fache von 1 c. jenes von 1 b. übersteigt.

Die von der Zweiten Kammer beschlossene Aenderung geht dahin, daß § 4 D. Z. 3 h. lauten soll:

„in einer Summe, welche bei einem Zinsfuß von vier Prozent hinreicht, während der angenommenen Dauer des vorhandenen Gebäudes die Mehrkosten für Unterhaltung des letzteren zu bestreiten.“

Der Berichterstatter Geheimrath Muth empfiehlt unter kurzer Begründung Namens der Kommission die Annahme dieses Paragraphen mit der bezeichneten Aenderung.

Das Haus scheidet ohne Diskussion zur Abstimmung, welche die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes nach dem Antrage der Kommission ergibt.

Der Berichterstatter Geheimrath Muth macht hierauf das Haus darauf aufmerksam, daß die Zweite Kammer zu dem soeben beschriebenen Entwurfe eine Erklärung zu Protokoll des Inhalts beschlossen habe:

„Die Großh. Regierung wolle über die Ablösung der auf Privatrechts-Titel beruhenden Schulkompetenzen den Ständen baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorlegen.“

Die Kommission sei nun, wie schon in ihrem ersten Bericht hervorgehoben wurde, ebenfalls der Ansicht, daß zahlreiche und triftige Gründe für eine baldige Ablösung der Schulkompetenzen sprechen, und sie stelle daher den Antrag, daß auch dieses Haus einen diesbezüglichen Wunsch zu Protokoll niederlegen möge.

Nach Eröffnung der Diskussion erhält das Wort Ministerialrath Zoss: Er könne auf den letzten Antrag der Kommission Namens der Großh. Regierung wie im andern Hause so auch hier die Erklärung abgeben, daß sie gegen diesen Wunsch an sich eine Einwendung nicht zu erheben habe. In anderen Häusern sei seitens der Großh. Regierung erklärt worden, daß die Vorlage eines Gesetzentwurfes, wornach auch die Kompetenzen für die Schullehrer-Gehalte zur Ablösung gebracht werden sollen, eine Frage der Zeit sei; daß sie aber nicht in der Lage sei, eine bestimmte Zusicherung geben zu können, ob diese Vorlage in sehr naher Zeit gemacht werden könnte, da die thatsächlichen Verhältnisse, die hier in Frage kämen, noch nicht so aufgeklärt wären, daß man sich ein klares Bild darüber machen könne, ob diese Sache allein behandelt werden könne, oder ob diese Kompetenzen in Verbindung mit den Pfarrkompetenzen zur Ablösung zu bringen seien. Auch lasse sich noch nicht übersehen, ob den Gründen, welche diese Ablösung im Interesse der Schullehrer wünschenswerth machten, nicht Gründe entgegenstehen, welche diese Ablösung im Interesse der Gemeinden widerriethen. Jedenfalls werde der Gegenstand von der Großh. Regierung geprüft und, sobald es die Verhältnisse gestatten, eine Vorlage in diesem Sinne gemacht werden.

Nach einer Bemerkung des Berichterstatters wird die Diskussion geschlossen und der Antrag der Kommission bezgl. der obengedachten protokollarischen Erklärung angenommen.

Weiter steht auf der Tagesordnung die Berathung von Petitionsberichten.

Namens der Petitionskommission erstattet Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann zunächst Bericht über die Petition der Stadtgemeinde Ettlingen, die Ablösung der sogenannten Pfarrkompetenzen betreffend.

Der Antrag der Kommission geht dahin, die vorliegende Petition der Großh. Regierung unter Hinweisung auf den in der 5. öffentlichen Sitzung vom 23. Januar v. J. hinsichtlich der gleichen Petition des Frhrn. von und zu Wenzingen gefaßten Beschlusse zu überweisen.

Das Haus tritt diesem Antrage ohne Diskussion bei. Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann erstattet sodann Namens der gleichen Kommission Bericht über

die Petition von 25 Wittwen ehemaliger Angestellter um Erhöhung ihrer Bezüge aus der Wittwenkasse.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung, welchen Antrag das Haus ohne Diskussion zum Beschlusse erhebt.

Zur Klarstellung der Sachlage lassen wir nachstehende Stelle aus dem letzteren Berichte hier folgen:

„Wollte man aber auch von dieser formellen Unzulässigkeit des in der Petition gestellten Begehrens absehen und die letztere nur in dem Sinne auffassen, daß eben überhaupt eine Besserstellung in irgend einer zulässigen Weise gewünscht wird, so ist ja allerdings nicht zu verkennen, daß eine solche Besserstellung im höchsten Grade zu wünschen wäre, da die jetzigen Benefizien zur Bestreitung des nothdürftigen Lebensunterhalts einer Wittve und vollends einer solchen mit Kindern in den meisten Fällen weitaus unzureichend sein werden.“

Es ist dies um so mehr zu bedauern, als nur solche Angestellte Mitglieder der Anstalt werden können, die ihre ganze Zeit und Kraft dem Staatsdienste widmen (§ 1 der Statuten) und die daher nicht im Stande sind, neben ihrem meist geringen Gehalte etwas weiteres für ihre Familie zu verdienen. Allein die besten Wünsche können hier nichts helfen, wenn nicht die Mittel dazu vorhanden sind. Und in dieser Beziehung hätten die Petenten selbst bedenklich werden können, wenn sie die Zahlen in der ihrer Petition angefügten Uebersicht über die Rechnungsergebnisse der Wittwenkasse anstatt „nur oberflächlich“ vielmehr mit Ueberlegung und Verständniß angesehen hätten. Ein Blick auf diese Zahlen zeigt nämlich in wahrhaft erschreckender Weise eine stetige Zunahme der Beträge der Benefizien, welche die bis jetzt immer noch vorhandene Zunahme der Ueberschüsse weitaus übersteigt. Wir führen beispielsweise folgende Zahlen an:

Es betragen

im Jahre	die Benefizien	die Ueberschüsse
1846	4,923 fl.	28,779 fl.
1856	24,132 fl.	41,268 fl.
1866	59,003 fl.	48,457 fl.
1876	139,762 fl.	84,350 fl.

Es haben sich also in einem Zeitraum von 30 Jahren die Benefizien um beinahe das Dreifache, die Ueberschüsse nicht ganz um das Dreifache vermehrt. Da eine Abnahme des Betrags der Benefizien nicht in Aussicht steht, vielmehr eine gesteigerte Zunahme zu erwarten ist, so werden in Kurzem die Ueberschüsse nicht mehr wachsen, sondern abnehmen und endlich ganz verschwinden und es wird an Mitteln fehlen, um die Benefizien in dem bisherigen Betrage bestreiten zu können.

Diese Besorgniß wird bestätigt durch das Ergebnis einer gründlichen Untersuchung und Berechnung der Leistungsfähigkeit der Wittwenkasse, welche der Verwaltungsrath durch Hrn. Professor Dienger, bekanntlich eine namhafte Autorität im Gebiete der Lebensversicherung, vornehmen ließ. Diese auf einem sehr umfangreichen statistischen Material aufgebaute Berechnung wurde bei dem Verwaltungsrath, sowie bei dem Großh. Finanzministerium geprüft und im Wesentlichen richtig befunden. Dieselbe führte zu dem Ergebnis, daß, wenn das seitherige Benefizium festgehalten werden solle, ohne die bisherigen Beiträge zu erhöhen, die Unzulänglichkeit der Kasse etwa 2 1/2 Millionen Mark betragen würde. Bei Festhaltung der seitherigen Benefizien müßte eine Erhöhung der Beiträge stattfinden und zwar in Klasse VII auf 31—35 M. jährlich (statt bisheriger 18 M.). Bei Belassung der Höhe der seitherigen Beiträge würde das Benefizium (für Klasse VII) im günstigsten Fall auf 88 M., im ungünstigsten Fall auf 83 M. (statt bisheriger 120 M.) herabgesetzt werden müssen. Das bisherige Vermögen würde so ziemlich ausreichen; um die bereits im Bezug von Benefizien (zu 120 M. in Kl. VII) befindlichen auch künftig in demselben Bezüge zu belassen, wogegen aber die künftigen Wittwen sich im allergünstigsten Falle mit einem Benefizium von 70 M. begnügen müßten.“

Die Petition der sämtlichen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkles Radolfzell, die Wiederherstellung des Bezirksamts Radolfzell betreffend, über welche gleichfalls Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann Namens der Petitionskommission Bericht erstattet, wird auf den Antrag der Kommission und nachdem Frhr. v. Bodmann die Bitte dieser Gemeinden der Großh. Regierung nochmals in warmen Worten zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen, ohne weitere Debatte der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen.

Als letzter Gegenstand steht auf der Tagesordnung die Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Der von Hummel erstattete Bericht geht auf unveränderte Annahme und Berathung in abgekürzter Form.

Das Haus genehmigt die letztere und scheidet ohne Diskussion zur Abstimmung, welche die einstimmige Annahme des Gesetzes ergibt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und die Sitzung wird geschlossen.

Badische Chronik.

H. Freiburg, 10. Febr. Borgestern fand die diesjährige öffentliche Generalversammlung der hiesigen Gewerbesankt statt, wobei sämtliche Anträge des Aufsichtsraths einstimmig genehmigt wurden. Der Vorsitzende des Vorstandes, Fr. Christian, Reg konnte die erfreuliche Mittheilung machen, daß die Bank auch das verfloßene Jahr trotz der Ungunst der Zeit und der Geschäftsverhältnisse günstige Resultat, erzielt, keine Verluste erlitten und unter den badischen Instituten dieser Art obenan stehe. Nach Erstattung des Rechnungsbereichs durch Frn. Kofler Morat beschloß die Versammlung, den sich ergebenden Reingewinn mit 83,307 M. 2 Pf. wie folgt zu vertheilen: Zuschlag zum Reservefond 6000 M. Vortrag auf Gewinn- und Verlust-Conto pro 1879 5151 M. 16 Pf. Gewinnantheil auf die Guthaben der Genossenschaftler bis 31. Dez. 1877 790, auf M. 1,080,798 = 72,155 M 86 Pf.

